
Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum

Förderrichtlinie

STAND: 21.01.2021

Inhalt

1. Förderziel und Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger.....	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Antragsverfahren.....	4
7. Verwendungsnachweisverfahren.....	5

1. Förderziel und Zweck

Die Ziele des Landesprogramms sind der Ausbau der Sicherheitsarchitektur in Hessen sowie die Erhöhung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Videoschutzanlagen.

Dabei geht es generell darum, Straftaten verhindern oder aufklären zu können. Vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus kommt der Verstärkung des Videoschutzes ebenfalls eine große Bedeutung zu, da sie auch hier im Sinne der Prävention und im Rahmen der Aufklärung einen wichtigen Beitrag leisten kann.

Durch diese Förderung werden Städten und Gemeinden in Hessen finanzielle Mittel in Form einer Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt, die sie bei der Errichtung, Erweiterung oder Ertüchtigung von Videoschutzanlagen erhalten können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderungsmaßnahme wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie deren Anlage 3 (ANBest-GK sowie der Tz. 6.5 ANBest-P) entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können sowohl die Neuerrichtung als auch die Erweiterung bzw. Ertüchtigung bereits bestehender Videoschutzanlagen sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können hessische Städte und Gemeinden (Gefahrenabwehrbehörden) sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen aus den VV Nr. 1 zu § 44 LHO.

Weitere Zuwendungsvoraussetzung sind die Beachtung dieser Richtlinie, datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie technische und organisatorische Voraussetzungen gemäß der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffent-

lichen Raum“ des Hessischen Landeskriminalamts. Diese leiten sich aus den rechtlichen Vorgaben des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) ab.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben können gemäß § 14 Abs. 3 und Abs. 4 HSOG Videoschutzmaßnahmen sowohl von Polizeibehörden als auch von Gefahrenabwehrbehörden in kommunaler Verantwortung einzeln sowie im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens durchgeführt werden (§ 58 HDSIG).

Verfahrensverantwortlicher ist derjenige, der die Videodaten erhebt. Somit steht dieser auch dem Hessischen Datenschutzbeauftragten bzw. dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit als datenschutzrechtlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Bei einem gemeinsamen Verfahren sind alle Verfahrensverantwortlichen (Polizeibehörde, Gefahrenabwehrbehörde) hierfür zu benennen.

Eine Förderung von rein kommunalem Videoschutz – ohne eine Übertragung an Monitore der Polizei – ist nicht vorgesehen.

Als Fördervoraussetzung wird die Betriebsdauer der Videoschutzanlage auf mindestens sechs Jahre festgelegt. Die Stadt bzw. Gemeinde verpflichtet sich, den Betrieb der Videoschutzanlage für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Abschaltung der Videoschutzanlage innerhalb dieser Frist ist nur im Einvernehmen mit der Polizei zulässig. Andernfalls ist der Landeszuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Das Land erteilt das Einvernehmen für eine vorzeitige Abschaltung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 14 HSOG nicht mehr vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Durch die Förderung ist eine Beteiligung des Landes Hessen (Anteilsfinanzierung) in Höhe von zwei Dritteln (66,6%) der gesamten Errichtungskosten der Videoschutzanlage möglich. Eine Auszahlung von bis zu 50% des Landeszuschusses kann auf Antrag bereits vor Fertigstellung ausbezahlt werden, sofern dem Antragssteller für vorgelagerte Arbeiten (wie beispielsweise Planungskosten, Kosten für Tiefbau) Kosten entstanden sind. Diese bereits entstandenen Kosten sind schriftlich nachzuweisen. Die Abschlusszahlung/Verrechnung erfolgt bei Vorlage der Endrechnung, der technischen/organisatorischen Abnahme durch das Hessische Landeskriminalamt sowie der Nachweis der Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (gemäß § 62 ff. HDSIG).

Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Im Übrigen gelten die VV Nr. 7 zu § 44 LHO.

Die Städte bzw. Gemeinden tragen die Betriebskosten der Videoschutzanlage.

6. Antragsverfahren

Im Rahmen des Antragsverfahrens haben die hessischen Städte und Gemeinden neben einem schriftlichen Antrag auf Förderzuwendung folgenden Nachweis zu erbringen:

- Stellungnahme des zuständigen Polizeipräsidiums bzgl. der rechtlichen Bewertung für die Inbetriebnahme einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum (Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 HSOG),
- Nachweis der Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten gemäß § 62 ff. HDSIG,
- Stellungnahme des Hessischen Landeskriminalamts bzgl. der Erfüllung der technischen / organisatorischen Vorgaben (Mindestanforderungen) sowie
- Kosten- und Finanzierungsplan (Planungsunterlagen, Kostenvoranschlag, etc.)

Die jeweiligen Ausführungen der zu erbringenden Nachweise sind der Anlage 1 „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ zu entnehmen.

Die Nachweise sind im Rahmen der Antragsstellung schriftlich zu erbringen (Kopie).

Anträge auf eine Anteilsfinanzierung aus dem Landesprogramm sind schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium (LPP 11)
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft den Fördermittelantrag, bewilligt nach erfolgter positiver Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung und erstellt einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Hessische Rechnungshof oder sein Prüfungsamt sind gemäß §§ 91 und 100 LHO zur Prüfung berechtigt.